



**Politische Gemeinde  
Uesslingen-Buch**

## **Tarife, Beitrags- und Gebührenordnung**

### **Genehmigungsexemplar**

Durch die Gemeindeversammlung genehmigt am 9. Juni 2017.

Durch das Departement für Bau und Umwelt genehmigt mit Entscheid Nr. 639/2017 am 13.03.2018.

In Kraft gesetzt durch den Gemeinderat auf den 1. August 2018.



# Inhaltsverzeichnis

<b>I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>1</b>
Grundsatz (§ 38 PBG)	1
Begriff der Erschliessungsanlagen	1
Begriff der Anlagekosten	1
Sicherstellung und Verzinsung	1
Stundung (§ 41 PBG)	2
Index-Änderung	2
Sonderregelung	2
Rechtsmittel	2
<b>II ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE</b>	<b>3</b>
Grundsatz der Beitragspflicht	3
Bemessungsgrundsätze	3
Anrechenbare Grundstücksfläche	3
Kostenverteiler / Verfahren	4
Einsprache gegen Kostenverteiler	4
Abrechnung Einsprache	4
Schuldner und Fälligkeit der Beiträge	4
<b>III ANSCHLUSSGEBÜHREN</b>	<b>5</b>
Gegenstand	5
Gebührenpflicht, Schuldner	5
Wasser	5
Elektrisch	5
Abwasser	6
Ansätze	6
Fälligkeit	6
<b>IV WIEDERKEHRENDE GEBÜHREN</b>	<b>6</b>
Grundsatz	6
Gebührenpflicht, Schuldner	6
Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe	6
Wasser	7
Elektrisch	7
Abwasser Grundgebühr Wohnbauten	7
Abwasser Grundgebühr Gewerbebauten	7
Abwasser Mengengebühr	7
Fälligkeit	8
<b>V ERSATZABGABEN</b>	<b>8</b>
Grundsatz Autoabstellplätze	8
Grundsatz Spielplätze und Freizeitflächen	8
Höhe der Abgaben, Verwendung	8
Rückerstattung der Ersatzabgaben	8
Verfahren, Fälligkeit	9
<b>VI BAUPOLIZEILICHE GEBÜHREN</b>	<b>9</b>
Gebühren	9
Fälligkeit	9
<b>VII RECHTSSCHUTZ</b>	<b>10</b>
Rechtsmittel	10

<b>VIII SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>10</b>
Inkrafttreten	10
Ausserkrafttreten bisheriger Erlasse	10
<b>ANHANG I / EINMALIGE ANSCHLUSSGEBÜHREN WASSER / ABWASSER</b>	<b>11</b>
<b>ANHANG II / GRUND-/MENGENGEBÜHREN WASSER/ABWASSER</b>	<b>12</b>
<b>ANHANG III / GEWICHTUNG DER ABWÄSSER NACH VSA/FES</b>	<b>13</b>
<b>ANHANG IV / EINMALIGE ANSCHLUSSGEBÜHREN ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG</b>	<b>14</b>
<b>ANHANG V / EINMALIGE ANSCHAFFUNGS- UND INSTALLATIONSKOSTEN FÜR MESSEINRICHTUNGEN</b>	<b>16</b>
<b>ANHANG VI / TARIFE ENERGIEVERSORGUNG UESSLINGEN-BUCH (2017)</b>	<b>17</b>
<b>ANHANG VII / BAUPOLIZEILICHE GEBÜHREN</b>	<b>18</b>
<b>ANHANG VIII / ENTSORGUNGSTARIF</b>	<b>19</b>
<b>ANHANG IX / DIVERSE TARIFE</b>	<b>20</b>
<b>ANHANG X / KANZLEI</b>	<b>23</b>

# Tarife, Beitrags- und Gebührenordnung der Politischen Gemeinde Uesslingen-Buch

vom 01. Januar 2018

## Grundlagen:

Gestützt auf die §§ 38 ff. des Planungs- und Baugesetz des Kantons Thurgau (PBG) vom 21. Dezember 2011 sowie das Einführungsgesetz zum Gewässerschutz (EG GSchG) vom 5. März 1997 erlässt die Politische Gemeinde Uesslingen-Buch die nachstehende Beitrags- und Gebührenordnung.

## I Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Erschliessung von den Grundeigentümern Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren. Grundsatz (§ 38 PBG)
- <sup>2</sup> Die Summe der Beiträge und der einmaligen Gebühren darf die Gesamtheit der Kosten für Erschliessungszwecke und zugehörige zentrale Anlage nicht überschreiten.
- <sup>3</sup> Alle in diesem Reglement festgelegten Ansätze verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.
- Art. 2 <sup>1</sup> Erschliessungsanlagen im Sinne des PBG sind Strassen, Fuss- und Radwege, Trottoirs, Plätze, Parkplätze, verkehrsberuhigende bauliche Massnahmen, Werkleitungen für die Versorgung mit Trink- und Löschwasser und elektrischer Energie, öffentliche Beleuchtung, Abwasseranlagen mit den jeweils dazugehörigen Nebenanlagen. Begriff der Erschliessungsanlagen
- <sup>2</sup> Private Erschliessungsanlagen wie Hauszufahrten ab Gemeindestrasse, Vorplätze, Hausleitungen ab Hauptleitungen werden von diesem Reglement nicht erfasst. Ihre Erstellungskosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.
- Art. 3 Als Anlagekosten gelten die Kosten der Gestaltungsplanung, soweit diese die Erschliessung betreffen, die Kosten der Projektierung und Bauleitung, des Landerwerbs und des Erwerbs anderer dinglicher Rechte, die Baukosten und Bauzinsen sowie allfällige Kosten für Anpassungen, Inkonvenienzentschädigungen, Vermarkung, Vermessung, Grundbuchgebühren und Lastenbereinigung. Begriff der Anlagekosten
- Art. 4 <sup>1</sup> Zur Sicherstellung von Beiträgen kann der Gemeinderat von den Grundeigentümern nach Massgabe des Baufortschrittes Sicherstellung und Verzinsung

der Erschliessungsanlagen angemessene Anzahlungen oder andere Sicherheiten bis zu höchstens 50% der mutmasslich anfallenden Beträge erheben.

<sup>2</sup> Für Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren besteht neben der persönlichen Haftung des Schuldners ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 68 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, das ohne Eintragung in das Grundbuch sämtlichen anderen Pfandrechten vorgeht.

<sup>3</sup> Werden die öffentlichen Abgaben aufgrund dieses Reglements nicht innert 30 Tagen seit deren Fälligkeit bezahlt, so sind die ausstehenden Beträge zum Zinsfuss der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu verzinsen. Zusätzlich wird eine jährliche Verwaltungsgebühr erhoben.

- |        |  |                        |
|--------|--|------------------------|
| Art. 5 | <p><sup>1</sup> Auf begründetes Gesuch kann die Gemeindebehörde Beitragspflichtigen eine Stundung bis zu acht Jahren gewähren, sofern es ihnen ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage nicht möglich ist, ihrer Verpflichtung sofort nachzukommen.</p> <p><sup>2</sup> Bei einer Handänderung oder mit der Erteilung einer Baubewilligung für das betreffende Grundstück fällt die Stundung dahin.</p> <p><sup>3</sup> Gestundete Beiträge sind zu verzinsen und können auf Anmeldung der Gemeindebehörde im Grundbuch angemerkt werden. Der Zinsfuss richtet sich nach Art. 4, Absatz 3.</p> | Stundung<br>(§ 41 PBG) |
| Art. 6 | Bei einer Änderung des Zürcher Baukostenindex von über 5 Indexpunkte gegenüber dem geltenden Stand (1. April 2013 = 101,8 mit Basis: April 2010 = 100) sind die Beitrags- und Gebührensätze durch den Gemeinderat anzupassen.  | Index-Änderung         |
| Art. 7 | Wo die festgesetzten Beiträge und Gebühren zu offensichtlich ungerechtfertigten Ergebnissen führen, trifft der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen und nach Rücksprache mit den betreffenden Werken abweichende Verfügungen.  | Sonderregelung         |
| Art. 8 | Gegen Veranlagungsverfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen ab der Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden. Der Entscheid des Departements unterliegt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.  | Rechtsmittel           |

## II Erschliessungsbeiträge

- Art. 9 <sup>1</sup> Erfahren Grundstücke durch den Bau, den Ausbau oder die Korrektur von Erschliessungsanlagen einen besonderen Vorteil, sind die Eigentümer durch die Gemeinde zu Beiträgen heranzuziehen. Grundsatz der Beitragspflicht
- <sup>2</sup> Die Beiträge dürfen den Mehrwert des Grundstückes nicht übersteigen. Sie werden nach den für das Werk zu deckenden Kosten bemessen und auf die Eigentümer nach Massgabe des ihnen erwachsenen Vorteils verteilt.
- <sup>3</sup> Ein besonderer Vorteil entsteht insbesondere dann, wenn ein Grundstück eine Zugangs- oder Anschlussmöglichkeit erhält und es entweder überbaut oder in der öffentlich-rechtlichen Hinsicht überbaubar ist. Ein besonderer Vorteil und damit auch die Beitragspflicht sind gegeben, auch wenn die Erschliessungsanlage nicht genutzt wird.
- <sup>4</sup> Massgebend für die Entstehung des Anspruches und die Bemessung des Beitrages ist der Zeitpunkt, in dem das Werk fertig gestellt ist.
- Art. 10 <sup>1</sup> Die Gemeinde legt die durch die Erschliessungsanlage erschlossenen Grundstücke in einem Perimeter fest. Bemessungsgrundsätze
- <sup>2</sup> Die Gemeinde verlegt die ihr noch anfallenden Kosten für die Erschliessungsanlagen prozentual nach Massgabe des diesen Grundstücken erwachsenen Vorteiles.
- <sup>3</sup> Die von den beitragspflichtigen Grundeigentümern zu tragenden Kosten werden ihnen im Verhältnis der anrechenbaren Grundstücksfläche verteilt.
- <sup>4</sup> Muss eine Anlage allein wegen einzelner Verursacher grösser als üblich erstellt werden, so gehen die Mehrkosten in der Regel voll zu deren Lasten. Dasselbe gilt sinngemäss, wenn Anlagen allein wegen einzelner Verursacher erforderlich sind. Allfällige Interessen Dritter sind dabei abzuwägen und zu berücksichtigen.
- Art. 11 <sup>1</sup> Als anrechenbare Grundstücksfläche zur Berechnung der Erschliessungsbeiträge zählt die gesamte Fläche eines neu oder wesentlich besser erschlossenen Grundstücks, abzüglich allfälliger Flächen, die aus öffentlich rechtlichen Gründen nicht überbaubar und für die Ausnützung nicht anrechenbar sind. Anrechenbare Grundstücksfläche

<sup>2</sup> Gelten gemäss Zonenplan und Baureglement für die beitragspflichtigen Grundstücke unterschiedliche Nutzungsvorschriften, so werden diese anteilmässig berücksichtigt.

<sup>3</sup> Bei überbauten Grundstücken ausserhalb der Bauzone, die durch die Anlagen erschlossen werden, gilt die dreifache Bruttogeschossfläche der angeschlossenen Bauten als anrechenbare Grundstücksfläche.

- |         |  |  |
|---------|--|--|
| Art. 12 | <p><sup>1</sup> Die zuständige Gemeindebehörde erstellt den Kostenverteiler. Dieser enthält</p> <p><sup>2</sup> die Bezeichnung der Grundstücke, die durch das Werk erschlossen werden;</p> <p><sup>3</sup> das Verzeichnis der Grundeigentümer;</p> <p><sup>4</sup> die prozentuale Überwälzung der Anlagekosten auf die Grundeigentümer;</p> <p><sup>5</sup> die zu erwartende Höhe der Beiträge auf der Grundlage des Kostenvoranschlages.</p> <p><sup>6</sup> Der Kostenverteiler wird den betroffenen Grundeigentümern zugestellt und mit einem allfälligen Gestaltungsplan oder mit dem Anlageprojekt während 20 Tagen öffentlich aufgelegt.</p> | <p>Kostenverteiler / Verfahren</p>           |
| Art. 13 | <p>Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist gegen den Einbezug oder gegen den Ausschluss von Grundstücken sowie gegen die Beitragspflicht als solche, gegen die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten oder gegen die Höhe seines Beitrags bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.</p>  | <p>Einsprache gegen Kostenverteiler</p>      |
| Art. 14 | <p><sup>1</sup> Nach Fertigstellung der Erschliessungsanlage werden die Bauabrechnung und der definitive Kostenverteiler mit den entsprechenden Beiträgen den betroffenen Grundeigentümern zugestellt.</p> <p><sup>2</sup> Einsprachen gegen die Bauabrechnung oder den definitiven Kostenverteiler sind innert 20 Tagen bei der Gemeindebehörde zu erheben.</p>   | <p>Abrechnung<br/>Einsprache</p>             |
| Art. 15 | <p><sup>1</sup> Schuldner der Beiträge ist der Eigentümer des Grundstücks zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Erschliessungsanlage.</p>   | <p>Schuldner und Fälligkeit der Beiträge</p> |



<sup>2</sup> Die Beiträge werden mit dem Inkrafttreten der Veranlagungsverfügung des definitiven Kostenverteilers fällig.

<sup>3</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum.

### III Anschlussgebühren

- |         |  |                            |
|---------|--|----------------------------|
| Art. 16 | Die Gemeinde erhebt einmalige Anschlussgebühren für den Bau oder Ausbau der Werkleitungen und der zugehörigen zentralen Anlagen.   | Gegenstand                 |
| Art. 17 | <p><sup>1</sup> Anschlussgebühren werden von Grund- bzw. Baurechtseigentümern geschuldet, deren Bauten und Anlagen an eine Werkleitung angeschlossen werden. Massgeblich ist der Zeitpunkt der Fertigstellung des Anschlusses.</p> <p><sup>2</sup> Eine Gebührenpflicht entsteht ebenfalls bei baulichen Erweiterungen oder Nutzungsänderungen angeschlossener Liegenschaften. Bei einer späteren Reduktion der nachgefragten Leistungen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Anschlussgebühren.</p> <p><sup>3</sup> Beim Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Gebäudes werden früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet, sofern der Baubeginn für den Wiederaufbau bzw. Neubau innert 5 Jahren seit der Zerstörung erfolgt. Der Nachweis der geleisteten Anschlussgebühren hat der Grundeigentümer bzw. der Baurechtseigentümer zu erbringen.</p> | Gebührenpflicht, Schuldner |
| Art. 18 | <p><sup>1</sup> Für Wohnbauten werden Gebühren pro Anschlussobjekt und Wohneinheit = Wohnung erhoben. Bei Mehrfamilien-, Doppel- und Reiheneinfamilienhäusern zählt jede Wohneinheit als Anschlussobjekt.</p> <p><sup>2</sup> Für Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft und öffentliche Bauten wird die Anschlussgebühr pro Anschlussobjekt erhoben.</p>  | Wasser                     |
| Art. 19 | <p><sup>1</sup> Für Wohnbauten werden Gebühren pro Anschlussobjekt und Wohneinheit erhoben. Bei Mehrfamilien-, Doppel- und Reiheneinfamilienhäusern zählt jede Wohneinheit als Anschlussobjekt.</p> <p><sup>2</sup> Für Industrie- und Gewerbebetriebe, gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Gebäudeteile und öffentliche Bauten werden die Anschlussgebühren pro Anschlussobjekt erhoben.</p>  | Elektrisch                 |

- Art. 20 <sup>1</sup> Für Wohnbauten werden Gebühren pro Anschlussobjekt und Wohneinheit erhoben. Bei Mehrfamilien-, Doppel- und Reiheneinfamilienhäuser zählt jede Wohneinheit als Anschlussobjekt. Abwasser
- <sup>2</sup> Für Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft und öffentliche Bauten werden die Anschlussgebühren pro Anschlussobjekt erhoben.
- Art. 21 Die Ansätze sämtlicher Anschlussgebühren sind im Anhang I und Anhang IV festgelegt. Ansätze
- Art. 22 Die Anschlussgebühren werden mit dem Anschluss der jeweiligen Liegenschaft an die Werkleitung bzw. mit der Fertigstellung des Ausbaus einer übergeordneten Anlage fällig. Sie sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen. Fälligkeit

#### IV Wiederkehrende Gebühren

- Art. 23 Wiederkehrende Gebühren sind zu leistende Abgaben, welche die Kosten für den jährlichen Betrieb und Unterhalt sowie die Kosten für die Erneuerung und Werterhaltung von Werken und deren zentralen Anlagen zu decken haben. Grundsatz
- Art. 24 <sup>1</sup> Der Anspruch auf Erhebung wiederkehrender Gebühren entsteht durch die Tatsache des Anschlusses einer Liegenschaft an Werkleitungen bzw. Abwassernetzes. Massgebend ist der Zeitpunkt des Anschlusses. Wird eine Anlage vorübergehend nicht in Anspruch genommen, so fällt deswegen die Gebührenpflicht nicht dahin. Gebührenpflicht, Schuldner
- <sup>2</sup> Schuldner der wiederkehrenden Gebühren ist der Grundeigentümer beziehungsweise der Baurechtsberechtigte, von dessen Liegenschaft aus die Werk- und Kanalisationsanlagen benützt werden. Eine Ausnahme bilden die Elektrizitätsgebühren, welche in der Regel direkt dem Bezüger verrechnet werden.
- Art. 25 <sup>1</sup> Die wiederkehrenden Gebühren werden vom Gemeinderat nach Massgabe des Kostendeckungs- und Verursacherprinzips unter Einbezug der Kosten für die Amortisation bzw. Werterhaltung der Anlagen festgelegt. Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe
- <sup>2</sup> Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr sowie einem auf der Bezugsmenge bzw. der Anlagenbelastung basierenden Mengenpreis. Der Mengenpreis berechnet sich aufgrund des Wasserbezuges pro m<sup>3</sup>. Die Höhen

der wiederkehrenden Gebühren sind im Anhang II bis Anhang IV bzw. in den Tarifblättern der Werke festgelegt.

<sup>3</sup> Nach Ablauf von 30 Tagen seit der Fälligkeit sind Verzugszinsen geschuldet.

<sup>4</sup> Der Zinsfuss entspricht jenem der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften.

- |         |   |  |
|---------|---|--|
| Art. 26 | <p><sup>1</sup> Der Frischwasserbezug wird in m<sup>3</sup> berechnet, multipliziert mit dem Wasserpreis, gemäss Anhang II dieses Reglements.</p> <p><sup>2</sup> Für die Grundgebühr (Netzkostenbeitrag) gilt Anhang II dieses Reglements.</p>   | Wasser   |
| Art. 27 | Für die wiederkehrenden Gebühren für den Strom gilt das Reglement inkl. Anhänge der Energieversorgung.  | Elektrisch   |
| Art. 28 | <p><sup>1</sup> Bei Wohnbauten wird eine Grundgebühr pro Wohnung, gemäss separatem Tarifblatt, Anhang II, erhoben. Für Bauten mit mehreren Wohnungen wird eine Zusatzpauschale pro zusätzliche Wohnung in Rechnung gestellt.</p> <p><sup>2</sup> Bei Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschafts- sowie öffentlichen Bauten, werden die Betriebsgebühren nach hydraulischen Einwohnergleichwerten (EGW) eingestuft, wobei</p> <p>1 EGW = 62 m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch pro Jahr;<br/>4 EGW = 1 Wohnung</p> <p>berechnet werden.</p>  | <p>Abwasser Grundgebühr Wohnbauten</p> <p>Abwasser Grundgebühr Gewerbebauten</p> |
| Art. 29 | <p><sup>1</sup> Die Mengengebühr richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch in m<sup>3</sup> multipliziert mit einem Gewichtungsfaktor für die Schmutzstofffracht sowie einem Ansatz pro m<sup>3</sup> gemäss Tarifblatt.</p> <p><sup>2</sup> Für häusliches Abwasser gilt der Gewichtungsfaktor =1. Für gewerbliches und industrielles Abwasser wird der Gewichtungsfaktor anhand der Abwasserbelastung, gemäss Anhang III Gewichtung der Abwasser, ermittelt.</p> <p><sup>3</sup> Wird das bezogene Wasser nachgewiesenermassen und rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht der Abwasseranlage zugeführt, so ist eine entsprechende Reduktion der Mengengebühr vorzunehmen.</p> | Abwasser Mengengebühr  |

<sup>4</sup> Wird Wasser, das nachgewiesenermassen nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt, der ARA zugeleitet, so ist eine entsprechende Erhöhung der Mengengebühr vorzunehmen.

<sup>5</sup> Die Gemeindebehörde kann zur Erfassung der abflussrelevanten Wassermenge zu Lasten des Wasserbezügers entsprechende Mengennmessungen oder die Installation weiterer Wasseruhren anordnen. Diese sind gebührenpflichtig.

<sup>6</sup> Sind keine separaten Wasserzähler für Wohnungen vorhanden, gilt für Wohnungen bis 4 Zimmer ein jährlicher Frischwasserverbrauch von 248m<sup>3</sup> (=4 Einwohnerequivalente (EWG) jedes weitere Zimmer zusätzlich 62m<sup>3</sup> (=1 EWG).

- |         |   |            |
|---------|---|------------|
| Art. 30 | <p><sup>1</sup> Die wiederkehrenden Gebühren werden jährlich per 31. Dezember erhoben. Es können Akontozahlungen in Rechnung gestellt werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.</p> | Fälligkeit |
|---------|---|------------|

## V Ersatzabgaben

- |         |  |  |
|---------|--|--|
| Art. 31 | Kann ein Bauherr der Pflicht zur Errichtung von Autoabstellplätzen gemäss § 89 PBG nicht nachkommen, so hat er der Gemeinde als Ausgleich Ersatzabgaben zu entrichten.   | Grundsatz<br>Autoabstell-<br>plätze                  |
| Art. 32 | Kann ein Bauherr der Pflicht zur Errichtung von Spielplätzen und Freizeitflächen gemäss § 87 PBG nicht nachkommen, so hat er der Gemeinde als Ausgleich Ersatzabgaben zu entrichten.   | Grundsatz<br>Spielplätze<br>und Frei-<br>zeitflächen |
| Art. 33 | <p><sup>1</sup> Die Höhe der Ersatzabgabe ist im Anhang IX festgelegt.</p> <p><sup>2</sup> Die Ersatzabgaben sind zweckgebunden für die Erstellung von öffentlichen Autoabstellplätzen bzw. Spielplätzen und Freizeitanlagen zu verwenden. Aus der Entrichtung von Ersatzabgaben entsteht jedoch kein Anspruch des Grundeigentümers auf die Erstellung einer direkt seinem Grundstück dienenden öffentlichen Anlage.</p> | Höhe der Ab-<br>gaben, Ver-<br>wendung               |
| Art. 34 | Geleistete Ersatzabgaben werden ohne Zins zurückerstattet, soweit die Erstellungspflicht innert 10 Jahren ab Veranlagungsfrist erfüllt wird.   | Rückerstat-<br>tung der Er-<br>satzabgaben           |

- Art. 35 Die Ersatzabgaben werden im Baubewilligungsverfahren veranlagt und werden 30 Tage nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Verfahren, Fälligkeit

## VI Baupolizeiliche Gebühren

- Art. 36 <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt für die Durchführung der baupolizeilichen Aufgabe Gebühren. Schuldner der baupolizeilichen Gebühren ist der Bauherr der zu bewilligenden Baute oder Anlage. Bei Bauprojekten mit Mehraufwand, z.B. Projektänderungen etc., können die Gebühren bis 50% über den Höchstansatz erhöht werden. Diese sind zu begründen. Gebühren
- <sup>2</sup> Die Gebühren werden nach administrativem und zeitlichem Aufwand, gemäss Anhang VII bemessen.
- <sup>3</sup> Die Kosten von Gutachten und speziellen Baukontrollen durch Fachleute werden zusätzlich erhoben.
- <sup>4</sup> Für abgewiesene Baueingaben und für Vorentscheide beträgt die Gebühr 50 - 70% der Ansätze. Entscheidend für die Bemessung ist Artikel 36. Absatz 2.
- <sup>5</sup> Bei Verzicht auf ein bewilligtes Bauvorhaben (max. 2 Jahre nach Bewilligung) werden 30% der Gebühren für den Wegfall der Baukontrolle zurückerstattet.
- <sup>6</sup> Für die Verlängerung einer Baubewilligung wird 10% der Baubewilligungsgebühr erhoben.
- <sup>7</sup> Für durch den Bauherrn verschuldete ausserordentliche Aufwendungen für Baukontrollen werden nachträglich nach Zeitaufwand zusätzliche Gebühren erhoben.
- <sup>8</sup> Die Höhe der baupolizeilichen Gebühren ist im Anhang VII festgelegt.
- Art. 37 Baupolizeiliche Gebühren werden im Baubewilligungsverfahren veranlagt und sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Fälligkeit

## VII Rechtsschutz

- Art. 38 <sup>1</sup> Gegen jede Veranlagungsverfügung kann innert 20 Tagen ab der Zustellung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Rechtsmittel
- <sup>2</sup> Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 20 Tagen ab der Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.

## VIII Schlussbestimmungen

- Art. 39 Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau auf einen vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft. Inkrafttreten
- Art. 40 Diese Beitrags- und Gebührenordnung ersetzt die Beitrags- und Gebührenordnung vom 20. Juni 1995, RRB Nr. 651 sowie die Gebühren und Tarifordnung vom 1. Januar 2007. Ausserkraft-treten bisheriger Erlasse

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 9. Juni 2017.

Vom Gemeinderat verabschiedet am 6. Juli 2018 und in Kraft gesetzt auf den 1. August 2018.

Im Namen des Gemeinderates Uesslingen-Buch

Die Gemeindepräsidentin

Die Gemeindeschreiberin

Elisabeth Engel

Samantha Egloff

Vom Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau genehmigt am 13.03.2018 mit Entscheid Nr. 639/2017.

## Anhang I / Einmalige Anschlussgebühren Wasser / Abwasser (exkl. MWST)

<b>Wohnbauten</b>	<b>Wasser</b>	<b>Abwasser</b>
Grundgebühr pro Anschlussobjekt (inkl. 4 EGW) Bis 50mm Anschluss (1 ½") Über 50 bis 75 mm Anschluss zusätzlich	Fr. 6'000.00  Fr. 3'000.00	Fr. 11'500.00
Pro zusätzliche 4- und Mehrzimmerwohnung	Fr. 3'000.00	Fr. 5'500.00
Pro zusätzliche Wohnung unter 4 Zimmern	Fr. 2'000.00	Fr. 3'500.00
Zusätzlich oder nachträglich eingebautes Zimmer/EGW	Fr. 500.00	Fr. 600.00

Für Anschlüsse über 75mm setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr nach Massgabe der Werkbelastung fest.

<b>Gewerbe, Industrie-, Landwirtschaftsbauten und öffentliche Bauten</b>	<b>Wasser</b>	<b>Abwasser</b>
Grundgebühr pro Anschlussobjekt (inkl. 4 EGW) Bis 50mm Anschluss (1 ½") Über 50 bis 75 mm Anschluss zusätzlich	Fr. 6'000.00  Fr. 3'000.00	Fr. 11'500.00
Zusätzlich oder nachträglich eingebautes Zimmer/EGW	Fr. 700.00	Fr. 1'500.00

Für Anschlüsse über 75mm setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr nach Massgabe der Werkbelastung fest.

## Anhang II / Grund-/Mengengebühren Wasser/Abwasser

### Wasser

#### Grundgebühr Wasser Wohnbauten

Pro Zähler beträgt die Grundgebühr Fr. 160.00

#### Mengengebühr Wasser

Pro m<sup>3</sup> Wasser Fr. 1.90

### Abwasser

#### Grundgebühr Abwasser Wohnbauten

(pro Anschluss/Wohnung)

1- und bis 2 ½ Zimmerwohnung Fr. 100.00

3 Zimmerwohnung und grösser Fr. 170.00

### Abwasser

#### Grundgebühr Gewerbe, Industrie-, Landwirtschaftsbauten und öffentliche Bauten

pro Anschluss gewerblich genutzter Bauten werden nach  
Einwohnergleichwerten (EGW = 62 m<sup>3</sup>) eingestuft.

Die ersten 4 EGW werden als Anschlussobjekt berechnet Fr. 170.00

Pro weitere EGW Fr. 50.00

#### Verbrauchsgebühr/Mengengebühr Abwasser

Frischwasserverbrauch x Gewichtung x Fr. 1.50 x m<sup>3</sup>

Gewichtung häuslicher Abwasser = 1.0

### Wasserbezug ab Hydrant

Wasser-Bezug ab Hydrant (bewilligungspflichtig)	Wasser	
Pauschale Grundtaxe zuzüglich effektiver Verbrauch /m <sup>3</sup>	Fr. 100.00	
Feuerlöschgebühr	keine	
Installation Wasseruhr + Systemtrenner (bei Tropfenbewässerung)	Fr. 150.00	

Bau-Wasser ab Hydrant	Wasser	
EFH: bis 4 EGW	kostenlos	
MFH und gewerbliche Bauten	nach effektivem Verbrauch	



## Anhang III / Gewichtung der Abwässer nach VSA/FES

VSA: Verband Schweizerischer Abwasserfachleute

FES: Fachgruppe Entsorgung Strassenunterhalt (Schweizerischer Städteverband)

Folgende Erfahrungswerte nach VSA/FES, Gewichtungs- und Umrechnungsfaktoren bilden die Grundlagen für die Gewichtung der Abwässer von Betrieben mit grösseren Abwassermengen und grösseren Schmutzstofffrachten:

<b>Basiswerte</b>	Pro Jahr und Einwohner	pro Tag und Einw.
Basiswert Abwassermenge (EGW)	$B_Q = 62 \text{ m}^3/\text{a}$	$= 170 \text{ l/Ed}$
Basiswert für CSB gelöst (Chem. Sauerstoffbedarf gelöst)	$B_{\text{CSB}} = 29 \text{ kg/O}_2/\text{a}$	$= 80 \text{ gr O}_2/\text{Ed}$
Basiswert für GUS (Ges. ungelöste Stoffe)	$B_{\text{GUS}} = 18 \text{ kg/TS/a}$	$= 50 \text{ gr TS/Ed}$
Basiswert für N gelöst (Kjeldahl-Stickstoff incl. $\text{NH}_4$ )	$B_N = 4 \text{ kg N/a}$	$= 11 \text{ gr N/Ed}$
Basiswert für P gelöst (gelöstes Phosphat)	$B_P = 0.70 \text{ kg P/a}$	$= 1.90 \text{ gr P/Ed}$

**Die Gewichtungsfaktoren** können anhand der kostenverursachenden Prozessabläufe auf der ARA ermittelt werden. Es wird unter folgenden Hauptgruppen unterschieden:

Gewichtungsfaktor Hydraulik	$G_H = 0.35$
Gewichtungsfaktor Oxidation	$G_{\text{OX}} = 0.35$
Gewichtungsfaktor Phosphatfällung	$G_P = 0.05$
Gewichtungsfaktor Schlamm	$G_S = 0.25$

Diese Werte sind Erfahrungswerte und können eingesetzt werden, sofern sie nicht ermittelt wurden.

### Umrechnungsfaktoren

Um den gegenseitigen Einfluss der verschiedenen Belastungsgrössen untereinander festzulegen, sind folgende Umrechnungsfaktoren notwendig:

Umrechnungsfaktor Stickstoff in Sauerstoffbedarf	$R = 4.6 \text{ kg O}_2/\text{kg N}$
Umrechnungsfaktor CSB in Schlamm	$S = 0.50 \text{ kg TS/kg CSB}$
Umrechnungsfaktor P-Fällung in Schlamm	$T = 7.0 \text{ kg TS/kg P}$

**Anhang IV / Einmalige Anschlussgebühren Elektrizitätsversorgung**

<b>Wohnbauten</b>	<b>Elektrisch</b>
Grundgebühr pro Anschlussobjekt (inkl. 5 EGW)	
- bis 60A Anschlusswert	Fr. 5'000.00
- 61 bis 100 A Anschlusswert zusätzlich	Fr. 3'000.00
Pro zusätzliche 4- und Mehrzimmer-Wohnung	Fr. 3'000.00
Pro zusätzliche Wohnung unter 4 Zimmern	Fr. 2'000.00
Zusätzlich oder nachträglich eingebautes Zimmer/EGW	Fr. 500.00

**Netzkostenbeitrag Gewerbe, Industrie-, Landwirtschaftsbauten und öffentliche Bauten**

Spezifischer Netzkostenbeitrag: 174.00 Fr. / kVA

Anschlussicherung in A	Anschlussleistung in kVA	Netzkostenbeitrag in Fr.
100	69	12'000.00
160	111	19'300.00
250	173	30'100.00
315	218	37'900.00

Die Netzkostenbeiträge für höhere Anschlussicherungen und Anschlussleistungen sind auf Anfrage erhältlich.

- EGW = Einwohnergleichwert
- 1 EGW = 1 Zimmer = +/- 50 m<sup>2</sup>
- Zürcher Index des Wohnbaupreises; Indexstand 1. April 2013 101,8 Punkte (April 2010 = 100 Punkte)

**Alle Preise verstehen sich exkl. MWST.**

## **Münzzähler/Kassierautomat**

Ein- und Ausbau	Fr. 400.00
Grundgebühr pro Zähler	Fr. 15.00/ Monat

## **Messdienstleistungen für freie Endkunden**

Endkunden, die ihre elektrische Energie direkt am Strommarkt einkaufen, wird eine jährlich wiederkehrende Gebühr für die Messdienstleistungen verrechnet.

Messdienstleistungen für freie Endkunden	Fr. 500.00 /Jahr
--	------------------

## **Einspeisung von elektrischer Energie durch Elektrizitätserzeugungsanlagen in das Versorgungsnetz Uesslingen-Buch**

### **Anwendung**

Die Einspeisung von elektrischer Energie in das Niederspannungsnetz (400 V) des Elektrizitätswerks Uesslingen-Buch wird zu nachfolgenden Preisen vergütet. Ebenfalls geregelt werden in diesem Preisblatt die Mess-, Verarbeitungs- und Kommunikationskosten.

Bei Energieerzeugungsanlagen mit einer Leistung kleiner/gleich 10 kVA kann das Elektrizitätswerk auch den ökologischen Mehrwert für die in das Niederspannungsnetz eingespeiste Energie übernehmen.

### **Anlagen, welche die produzierte elektrische Energie direkt in das öffentliche Netz einspeisen**

Die erzeugte Energie wird zu 100% in das Nieder- oder Mittelspannungsnetz eingespeist. Die Entschädigung dieser Energie erfolgt direkt durch die Netzgesellschaft Swissgrid (KEV-Anlagen) oder durch einen dritten Marktpartner.

Die technische Ausführung der Messeinrichtung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Anhang VI).

Für die Energieabrechnung wird für den Bezug und für die Produktion je ein Energiezähler installiert. Für Anlagen mit einer Leistung grösser/gleich 30 kVA muss zusätzlich eine Fernauslesung installiert und betrieben werden. Die Anschaffungskosten für den Rücklieferungszähler und die eventuellen Fernauslesevorrichtungen (bei Anlagen grösser/gleich 30 kVA) gehen inklusive der Installation zulasten des Stromproduzenten.

## **Anhang V / Einmalige Anschaffungs- und Installationskosten für Messeinrichtungen**

Individuell, gemäss Kostenzusammenstellung (Selbstkosten) EW Uesslingen-Buch

### **Wiederkehrende Kosten**

Mess-, Ablese- und Verarbeitungskosten für Anlagen kleiner 30 kVA pro Jahr	CHF 120.00 /Zähler
---	--------------------

Mess- und Kommunikationskosten für Anlagen grösser/gleich 30 kVA pro Jahr	CHF 600.00 /Zähler
--	--------------------

### **Anlagen, welche den erzeugten Strom in erster Linie für den Eigenbedarf verwenden**

Bei diesen Energieerzeugungsanlagen wird die produzierte elektrische Energie in erster Linie für den Eigenbedarf verwendet und nur der Überschuss in das Niederspannungsnetz des Elektrizitätswerks eingespeist.

Für Anlagen kleiner 30 kVA wird für die Messung ein Zweirichtungszähler installiert. Die Anschaffungskosten dieses Zählers trägt das Elektrizitätswerk. Die Kosten sind hier in der monatlichen Grundgebühr für die Netznutzung eingerechnet.

Für Anlagen mit einer Leistung grösser 30 kVA muss eine Fernauslesung installiert und betrieben werden (tägliche Datenauslesung). Die Anschaffungskosten für die Fernauslesevorrichtungen gehen inklusive der Installation zulasten des Stromproduzenten.

### **Einmalige Anschaffungs- und Installationskosten für Messeinrichtungen** gemäss Kostenzusammenstellung EW Uesslingen-Buch

#### **Wiederkehrende Kosten**

Mess-, Ablese- und Verarbeitungskosten für Anlagen kleiner 30 kVA pro Jahr	CHF 50.00 /Zähler
---	-------------------

Mess- und Kommunikationskosten für Anlagen grösser/gleich 30 kVA pro Jahr	CHF 600.00 /Zähler
--	--------------------

**Alle Preise exkl. MWST**

## Anhang VI / Tarife Energieversorgung Uesslingen-Buch (2018)

		Niederspannung 230V / 400V			
Gültig ab 01.01.2018 bis 31.12.2018		Haushalt	Gewerbe 1	Gewerbe 2	Baustrom <sup>3)</sup> / Ersatzversorgung
			<100 MWh/a	>=100 MWh/a	
<b>Grundgebühr</b>	<b>Fr./Monat</b>	<b>9.00</b>	<b>20.00</b>	<b>20.00</b>	<b>50.00</b>
<b>Einheitstarif</b>					
Energie	Rp./kWh	5.00	4.75	4.50	6.00
Aufschlag für erneuerbare Energie <sup>1)</sup>	Rp./kWh	0.50	0.50	0.50	0.50
Netznutzung	Rp./kWh	6.20	2.80	2.70	16.00
Systemdienstleistung SDL	Rp./kWh	0.32	0.32	0.32	0.32
Einspeisevergütung KEV	Rp./kWh	2.30	2.30	2.30	2.30
<b>Totalpreis</b>	<b>Rp./kWh</b>	<b>14.32</b>	<b>10.67</b>	<b>10.32</b>	<b>25.12</b>
Leistung / Monat	Fr./kWh		<b>8.00</b>	<b>8.00</b>	
<b>Rücklieferarif 2018</b>					
Energie aus Photovoltaik (exkl. Ökologischem Mehrwert) <sup>2)</sup>	Rp./kWh	<b>3.90</b>	Hinweis: Einkauf EKT -8% Verwaltung/Administration = Rücklieferarif		
Ökologischer Mehrwert Photovoltaik (HKN)	Rp./kWh	<b>+ 7.00</b>	Hinweis: Vergütung nur für Anlagen <=10kWp welche einen Abnahmevertrag mit der Gemeinde Uesslingen-Buch abschliessen.		

<sup>1)</sup> Gemäss Energiegesetz des Kantons Thurgau besteht das Basisangebot ausschliesslich aus erneuerbaren Energien.

Das Basisangebot 2018 setzt sich ungefähr wie folgt zusammen (Stand 2016): 94.4 % Grosswasser Inland, 1 % gemeindeeigener Solarstrom, 4.6 % KEV-Menge.

Die durch die ökologische Aufwertung bedingte Preiserhöhung für die Energie beträgt 0.50 Rp./kWh (in den obigen Preisen bereits enthalten). Für Kunden, welche diesen Strommix nicht wünschen, bieten wir die Möglichkeit, weiterhin Strom aus nicht zertifizierten Quellen (Graustrom) zu beziehen. Sie erhalten somit eine Reduktion von 0.50 Rp./kWh. Bitte melden Sie sich bis 31.10.2017 bei der Gemeindeverwaltung, falls Sie Graustrom beziehen möchten. Für Kunden, welche bereits Graustrom beziehen, wird dies ohne Gegenbericht beibehalten.

<sup>2)</sup> Zur Vermarktung des ökologischen Mehrwertes kann ein Vertrag mit dem Thurgauer Naturstrom eingegangen werden. Kontaktdaten unter „www.thurgauer-naturstrom.ch“.

<sup>3)</sup> Beim Baustrom gilt die Grundgebühr einmalig je Anschluss.

Alle Preisangaben sind exklusiv dem aktuellen Mehrwertsteuersatz von 8.0%.

Tarifblatt gemäss Beschluss der Energiekommission vom 08.08.2017 und des Gemeinderates Uesslingen-Buch vom 14.08.2017.

31.08.2017

## Anhang VII / Baupolizeiliche Gebühren

Für Bauten oder Anlagen werden folgende Gebühren nach Umfang und Zeitaufwand erhoben:

Offizielle Bauanfragen oder Vorentscheide	Fr. 150.00 bis Fr. 2'500.00
Kleinbauten und Anlagen wie Garagen, Gartenhäuser, Remisen, Gruben etc.	Fr. 150.00 bis Fr. 800.00
Anlagen wie Zufahrten, Mauern, Gartengestaltung etc.	Fr. 150.00 bis Fr. 800.00
Terrainveränderungen (Nichtbaugebiete)	Fr. 300.00 bis Fr. 1'000.00
<b>Neubauten</b>	
Einfamilienhäuser	Fr. 1'800.00 bis Fr. 2'500.00
Baukontrolle (30%)	Fr. 540.00 bis Fr. 750.00
Mehrfamilienhäuser	Fr. 3'000.00 bis Fr. 10'000.00
Baukontrolle (30%)	Fr. 900.00 bis Fr. 3'000.00
Landwirtschaftsbauten	Fr. 1'000.00 bis Fr. 4'000.00
Baukontrolle (30%)	Fr. 300.00 bis Fr. 1'500.00
Gewerbe- und Industriebauten	Fr. 3'000.00 bis Fr. 10'000.00
Baukontrolle (30%)	Fr. 900.00 bis Fr. 3'000.00
Verlängerungen von Baubewilligungen	10% der Baubewilligungsgebühr, mind. Fr. 150.00
Nachführungen der amtlichen Vermessung (Einnessung Werkanschlüsse)	Richtet sich nach der Verordnung des Regierungsrates über die amtl. Vermessung (RB 211.441 §§ 22 & 44)
Zusätzlicher, das übliche Mass übersteigende Aufwand für Baukontrollen, spezielle Kontrollen etc. werden zusätzlich in Rechnung gestellt.	Fr. 100.00 /Stunde
Kosten für Fremdgutachten, juristische Beratungen, Abnahmen, werden nach entsprechendem Kostenaufwand weiter verrechnet.	

## Anhang VIII / Entsorgungstarif

### Grundgebühr

Bis 2 ½ Zimmer-Wohnung	Fr. 40.00
Ab 3 Zimmer-Wohnung	Fr. 80.00
Restaurants, Landwirtschaftsbetriebe, Gewerbebetriebe ohne Wohnsitz	Fr. 120.00*
Restaurants, Landwirtschaftsbetriebe, Gewerbebetriebe mit Wohnsitz, inkl. eine selbstgenutzte Wohnung	Fr. 120.00

\*Das Gewerbe ohne Wohnsitz kann, wenn kein Bedarf gegenüber der Grube besteht, beim Gemeinderat ein begründetes Gesuch um Reduktion der Gebühren einreichen. Dieser Entscheid ist abschliessend und die Reduktion beträgt maximal 1/3 der Gebühr.

Diese Gebühren beinhaltet die Deponie „Kreuzbuck“ mit Mulden für Metall, Stahl, Keramik, Ton, Beton, Ziegel, Bauschutt (max. 1 Karette), Gips, Gipsplatten (max. 1 Karette), Äste und Sträucher, Laub, Rasenschnitt, Unkraut, Haustiermist, Topfpflanzen und Schnittblumen, pflanzliche Gartenabfällen, verbrauchte Topfpflanzenerde, Kaffee- und Teesatz, Eierschalen, Rüstabfälle von Gemüse.

### Übrige Entsorgungsgebühren

#### Häckseldienst

Es wird nur frisch geschnittenes und an der Strasse bereit gestelltes Grüngut gehäckselt.

Für private Haushalte sind die ersten 10 Minuten gratis, zusätzlicher Aufwand wird mit Fr. 5.- / Minute in Rechnung gestellt. Häckselgut das durch die Gemeinde abtransportiert werden muss, wird nach Zeitaufwand verrechnet.

Aus Gewerbebetrieben resultierendes Grüngut kann auf Anfrage und gegen Entschädigung gehäckselt werden.

## Anhang IX / Diverse Tarife

### Flur und Strassen

Beitragspflichtig sind die land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen gemäss Flächenverzeichnis.

Von der Beitragspflicht im Sinne dieses Reglements sind grundsätzlich befreit:  
Das Thurvorland und weitere Überschwemmungsgebiete gemäss Übersichtsplan.

### Gebühren / Eigentümerbeiträge

Flächenbeitrag im Rebkataster	Fr. 0.50 / Are
Flächenbeitrag übrige	Fr. 0.20 / Are
Minimalbeitrag	Fr. 20.00
Bewilligung für Sondernutzung	Fr. 100.00 bis Fr. 200.00

### Winterdienst

Für die Räumung von Privatplätzen gelten folgende Tarife pro Einsatz:

0 – 150 m <sup>2</sup>	Fr. 15.00
151 – 300 m <sup>2</sup>	Fr. 30.00
> 301 m <sup>2</sup>	Fr. 50.00

### Nutzung öffentlicher Raum

Im Zusammenhang mit Bauvorhaben	Fr. 2.00 pro m <sup>2</sup> / Woche
---------------------------------	--

## Ersatzabgaben Parkplatz / Spielplätze / Freizeitanlagen

### Parkplatzersatzabgaben

Fr. 4'000.00 je Abstellplatz

### Spielplätze und Freizeitanlagen Ersatzabgabe

Fr. 1'400.00 je Wohneinheit

Zürcher Index des Wohnbaupreises; Indexstand 1. April 2013 101,8 Punkte  
(April 2010 = 100 Punkte)



## Feuerschutz

### Ersatzabgabe

Gemäss Art. 28 Reglement über die Organisation des Feuerwehr-Zweckverband Thur-Seebach.

Die Ersatzabgabe beträgt 10 – 20% der einfachen Staatssteuer, mindestens Fr. 50.00 und höchstens Fr. 500.00.

Der für das Kalenderjahr gültige Ansatz wird jährlich für jede Gemeinde vom zuständigen Gemeinderat festgelegt und durch diesen erhoben. Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden zunächst für die Feuerwehr und sodann für weitere Feuerschutzaufgaben zu verwenden.

## Hundesteuer

Gemäss § 10 Gesetz über das Halten von Hunden

### Steueransatz

Die Hundesteuer beträgt für einen Hund Fr. 80.00 und für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt Fr. 130.00. Die Abgabe ist vom Halter am Wohnsitz zu entrichten.

Anerkannte Hundezüchter und Hundehändler entrichten eine pauschale Steuer. Massgebend für die Berechnung sind der durchschnittliche Tierbestand und der Steueransatz für einen Hund.

Der Gemeinderat kann die Hundesteuer der Geldwert- und Kostenentwicklung anpassen.

## Friedhofwesen

### Grabplatte bei Urnenbeisetzungen an der Urnenwand (mit Inschrift)

Für Einwohner Fr. 1'000.--

Für Auswärtige Fr. 1'200.--

### Grabplatz für Auswärtige

bei Erdbestattung Fr. 1'000.--

bei Urnenbestattungen Fr. 700.--

(Reihengrab, Urnenwand)

**Grabunterhalt / Beiträge an den Grabfonds**

bei Erdbestattungen	Fr. 5'000.--
bei Urnenbestattungen	Fr. 4'500.--
Blumenständer pauschal	Fr. 150.--

**Gemeinschaftsgrab**

Bronzeplättchen nach Aufwand Bildhauer

(Grundpreis Fr. 500.00 zuzüglich Fr. 13.50 p. Buchstabe)

**Anhang X / Kanzlei****1. Diverse Kanzleigeühren**

Schriftliche Adressauskünfte	Fr. 10.-
Beglaubigung von Unterschriften, Kopie, etc.	Fr. 15.-
Leumundszeugnis	Fr. 20.-
Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 20.-
Mahngebühr pro Mahnung (Zahlungserinnerung gratis)	Fr. 40.-

**2. Einwohnerkontrolle, Bürgerrecht, Zivilstandsamt****Einwohnerkontrolle**

Identitätskarte Erwachsene	Fr. 70.-
Kinder	Fr. 35.-
Wohnsitzbestätigung/Meldebestätigungskopie	Fr. 20.-
Heimatausweis, 1. Ausstellung / Verlängerung	gratis
Lernfahrausweis/Schiffsführerprüfung	Fr. 15.-
Verlängerung und Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gemäss Rechnung Migrationsamt	
zuzüglich Gemeindeanteil bis Fr. 50.-	Fr. 5.-
über Fr. 50.-	Fr. 10.-

**Einbürgerungen**

gemäss Verordnung zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht

**3. Ordnungsdienste**

Oelwehr	nach Aufwand
Fremdarbeiten	nach Aufwand
Fehlalarm automatischer Feuermelder	nach Aufwand
Feuerschutzbewilligung inkl. Tankbewilligung	nach Aufwand
Kontrollen	nach Aufwand

**4. Schlichtungsbehörde in Mietsachen**

Wohnungsabnahmen	nach Aufwand, mind. Fr. 200.-
------------------	----------------------------------

**5. Gewerbe und Handel****Gastgewerbe**

Gemäss § 37ff Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken.

**6. Fotokopien****Format A4**

Pro Kopie (s/w)	Fr. -.30
Doppelseitig (s/w)	Fr. -.40
Pro Kopie (farbig)	Fr. -.50
Doppelseitig (farbig)	Fr. -.70

**Format A3**

Pro Kopie (s/w)	Fr. -.60
Doppelseitig (s/w)	Fr. -.80
Pro Kopie (farbig)	Fr. 1.20
Doppelseitig (farbig)	Fr. 1.50

**7. Verschiedene Gebühren**

<b>a.o. Arbeitsaufwendungen</b> Verwaltung, Kommissionen, Gemeinderat, etc. pro Stunde	Fr. 100.- bis Fr. 250.-
--	----------------------------

**Bewilligung von Anlässen / Feiern**

Non Profit Organisationen (NPO), aus der Gemeinde	gratis
Non Profit Organisationen (NPO), externe	Fr. 70.-
Profit Organisationen (PO)	Fr. 150.-